



**Kleine Anfrage von Kurt Balmer  
betreffend generelle Interpellationsbehandlung an einer Einwohnergemeindeversammlung**

Antwort des Regierungsrats  
vom 6. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Kurt Balmer hat dem Regierungsrat am 15. November 2022 mittels einer Kleinen Anfrage vier Fragen zur generellen Interpellationsbehandlung an einer Einwohnergemeindeversammlung im Zusammenhang mit dem Regierungsratsbeschluss vom 3. November 1998 bezüglich Stimmrechtsbeschwerde von Beat Holdener gegen die Bürgergemeindeversammlung der Stadt Zug betreffend Wortentzug (GVP 1997/98 S. 267 ff.) gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

- 1. Gilt der genannte Entscheid des Regierungsrates aus dem Jahre 1998 hinsichtlich einer Diskussion im Anschluss an die Interpellationsantwort des Gemeinderates auch heute noch unbeschränkt für eine Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden?**

Die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Frage der Diskussion von Interpellationen an Gemeindeversammlungen haben sich seit dem Regierungsratsbeschluss vom 3. November 1998 nicht verändert. Zudem wurde dieser Regierungsratsbeschluss bis jetzt von keiner Rechtsmittelinstanz in Frage gestellt. Die entsprechenden Ausführungen gelten somit auch noch heute.

- 2. Sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, bei Interpellationen den erwähnten Entscheid so umsetzen, dass nach der Beantwortung des Gemeinderates eine Diskussion nicht mehr zulässig ist?**

Nein. Wie in II. Ziff. 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 3. November 1998 ausgeführt, entspricht es verschiedenenorts der Usanz, die Anwesenden anzufragen, ob eine Diskussion gewünscht wird, und die Versammlung – sofern ein solcher Wunsch geäussert wird – einen entsprechenden Beschluss fassen zu lassen.

- 3. Sind die (scheinbar teilweise tatsächlich geführten) Diskussionen an gewissen Einwohnergemeindeversammlungen im Anschluss an eine Interpellationsbeantwortung des Gemeinderates mit der aktuellen Rechtslage in Einklang zu bringen?**

Wie erwähnt ist der Regierungsratsbeschluss vom 3. November 1998 noch immer rechtsgültig. Der Grundsatz, dass im Anschluss an eine Interpellation in der Gemeindeversammlung **grundsätzlich** keine Diskussion stattfindet, gilt somit auch heute noch. Das bedeutet aber lediglich, dass man keinen Anspruch auf eine Diskussion oder ein Votum in eigener Sache geltend machen kann. Falls eine Einwohnergemeinde zu dieser Frage eine andere Usanz pflegt (siehe Beantwortung von Frage 2), so ist dem nichts entgegenzuhalten. Dass kein Anspruch auf eine Diskussion besteht, bedeutet nicht, dass keine Diskussion geführt werden darf. Schliesslich handelt es denn auch nicht um ein Diskussionsverbot bzw. um eine Pflicht, Diskussionen nicht zuzulassen, sondern eben lediglich um einen «Grundsatz».

**4. Sofern das genannte Präjudiz nach wie vor voll gilt: Beabsichtigt der Regierungsrat eine Aufhebung / Relativierung / neue zeitgemässe Auslegung des Präjudizes in Bälde respektive gelegentlich oder sieht er in dieser Sache keinen Handlungsbedarf?**

Der Regierungsrat sieht in dieser Angelegenheit keinen Handlungsbedarf. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss ist ausreichend klar: Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Diskussion an der Einwohnergemeindeversammlung im Anschluss an eine Interpellationsbeantwortung des Gemeinderats. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es weiterhin im eigenen Ermessen einer Einwohnergemeinde liegen soll, solche Diskussionen zuzulassen oder eben nicht.

Zug, 6. Dezember 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Regierungsratsbeschluss vom 3. November 1998 in GVP 1997/98 S. 267 ff.